



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Alten- und Pflegeheim, Sachsen

Besuch vom 7. August 2018

Az.: 235I-SN/I/18

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Notrufklingel.....	3
II	Notausgänge.....	3
III	Medikation.....	4
1	Rechtmäßigkeit.....	4
2	Verabreichung.....	4
IV	Mitwirkung der Bewohnerschaft	4
V	Gewaltschutz.....	5
D	Weitere Vorschläge	5
I	Sturzprophylaxe	5
II	Beschwerdemöglichkeit.....	5
E	Weiteres Vorgehen.....	5

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Art. 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe. Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter am 7. August 2018 ein Alten- und Pflegeheim in Sachsen. Es handelt sich hierbei um eine kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts. Im Altenhilfebereich stehen insgesamt über 90 Pflegeplätze für Menschen mit demenziellen Veränderungen und für pflegebedürftige ältere Menschen zur Verfügung. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren alle Plätze belegt.

Die Besuchsdelegation kündigte den Besuch am Vortag im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz an und traf am Besuchstag um 11:00 Uhr in der Einrichtung ein. In einem Eingangsgespräch erläuterte die Besuchsdelegation der Pflegedienstleitung und den Bereichsleitungen den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung verschiedener besuchsrelevanter Dokumente.

Anschließend besichtigte die Delegation die Wohnbereiche des stationären Altenpflegebereichs, darunter einige Bewohnerzimmer, Pflegebäder, Aufenthaltsbereiche, Innenhöfe, Einkaufsmöglichkeiten und das Außengelände. Sie führte vertrauliche Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeitenden aus verschiedenen Bereichen. Des Weiteren nahm sie Einsicht in

Sturzprotokolle, Ergotherapie-Pläne und weitere Unterlagen der Pflegedokumentation. Nach dem Besuch führte sie außerdem ein Telefonat mit dem zuständigen Heimfürsprecher.

Mitarbeitende der Einrichtung standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

B Positive Beobachtungen

Die stationären Altenpflegebereiche der Einrichtung wirken durch die offene Bauweise und durch die gepflegten Innenhöfe hell und freundlich.

Das Licht im Vorraum der Bewohnerzimmer schaltet sich mittels Bewegungssensor automatisch an. Dies kann auf dem Weg ins Bad beispielsweise Stürzen vorbeugen und wird daher begrüßt.

Beschäftigungsangebote in Einrichtungen der Altenpflege sind oftmals auf Bewohnerinnen ausgerichtet, da diese die Mehrheit der Bewohnerschaft darstellen. Diese besuchte Einrichtung bietet jedoch auch Beschäftigungen an, die typischerweise den Interessen von Männern entsprechen, wie beispielsweise das Bedienen von elektrischen Modelleisenbahnen.

Die Pflegedienstleitung, die Bereichsleitungen und andere Mitarbeitende vermittelten den Eindruck, dass mit der Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen zurückhaltend und gewissenhaft umgegangen wird.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Notrufklingel

Der Besuchsdelegation fiel während des Rundgangs auf, dass in einem Bewohnerzimmer die Notrufklingel abgeklebt war. Weder in den Gesprächen mit den zuständigen Mitarbeitenden noch in der Dokumentation wurde deutlich, weshalb dies der Fall war.

Bewohnerinnen und Bewohner müssen grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich bei Bedarf bemerkbar zu machen und Unterstützung anzufordern. Daher muss sichergestellt sein, dass Notrufklingeln stets funktionsfähig und erreichbar sind.

II Notausgänge

Die Notausgänge der Wohnbereiche waren mittels Gardinen und Tapete so gestaltet, dass sie optisch als Fenster wahrgenommen werden. Zudem war die Türklinke in unüblicher Art und Weise angebracht.

Notausgänge müssen immer deutlich als solche gekennzeichnet und erkennbar sein, damit sie in Notfällen ohne Zeitverlust benutzt werden können. Dies wird in der Einrichtung aufgrund der optischen Täuschung und der unüblichen Montage der Türklinke erschwert.

Die Notausgänge müssen für die Bewohnerinnen und Bewohner als solche erkennbar und mühelos benutzbar sein. Hierzu sollten Vorhänge und alles, was den Ausgang verdeckt, entfernt werden.

III Medikation

1 Rechtmäßigkeit

Auf Nachfrage teilte die Pflegedienstleitung mit, dass Betreuerinnen und Betreuer mit Zuständigkeit für Gesundheitsfürsorge bei Änderungen der Medikation stets erst im Nachhinein darüber informiert würden.

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers zielt darauf ab, dass diese Person entsprechend des festgelegten Zuständigkeitsbereiches aktiv die Belange der oder des Betreuten gegenüber Dritten vertritt. Behandlungs- und Medikationsänderungen erfordern im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter im Voraus durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt aufgeklärt werden und auf dieser Grundlage eine Entscheidung darüber treffen. Zu einer umfassenden Aufklärung gehören neben der Mitteilung der Absicht die Erläuterung der Begründung, mögliche Folgen und Alternativen. Einrichtungen müssen dies durch geeignete Prozessabläufe sicherstellen und die Einwilligung dokumentieren. Eine Medikation ohne wirksame Einwilligung kann eine Zwangsmedikation und damit eine Körperverletzung darstellen.

Durch geeignete Prozessabläufe ist sicherzustellen, dass rechtliche Vertreterinnen und Vertreter mit Zuständigkeit für die Gesundheitsfürsorge im Falle der Einwilligungsunfähigkeit der betroffenen Person unter Beachtung rechtlicher Vorgaben im Voraus in die ärztliche Versorgung einschließlich Medikationsänderungen von Betreuten eingebunden werden.

2 Verabreichung

Im Dienstzimmer eines Wohnbereiches fiel auf, dass Medikamente gemörsert wurden, um das Pulver den betreffenden Personen mit Schluckbeschwerden in ihrer Nahrung verteilt verabreichen zu können. Bei mehreren dieser Medikamente war der Patienteninformation des Herstellers zu entnehmen, dass diese nicht zerstoßen werden dürfen.

Medikamente sind chemisch wirksame Substanzen, die in die physiologischen Abläufe des Organismus eingreifen. Unsachgemäße Verabreichung kann Veränderungen hinsichtlich der beabsichtigten Wirkung nach sich ziehen und die Gesundheit der betroffenen Personen gefährden.

Das Recht der Bewohnerinnen und Bewohner auf Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit ist zu achten. Hierfür ist sicherzustellen, dass bei der Verabreichung von Medikamenten geltende Regeln und Verabreichungsvorschriften eingehalten werden.

IV Mitwirkung der Bewohnerschaft

Die Einrichtung verfügt langfristig über keine Bewohnervertretung, sondern einen Bewohnerfürsprecher.

Nach § 8 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes (SächsBeWoG) soll eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher lediglich für die Zeit, in der eine Bewohnervertretung nicht gebildet werden kann, dessen Aufgaben wahrnehmen. Dabei handelt es sich um eine Übergangsregelung. Nach § 21 Nr. 3 SächsBeWoG i.V.m. § 2 Abs. 1 der Heimmitwirkungs-

verordnung des Bundes ist der Träger des Heims verpflichtet, auf die Bildung von Heimbeiräten hinzuwirken.

Es wird empfohlen, dass die Einrichtung auf die Wahl einer Bewohnervertretung in geeigneter Weise hinwirkt.

V Gewaltschutz

In der besuchten Einrichtung wurden Gewaltvorfälle zwischen Bewohnerinnen und Bewohnern untereinander sowie zwischen Bewohnerschaft und Personal nicht zentral erfasst. Zudem gab es kein Gewaltschutzkonzept.

Das Thema Gewalt sollte offen diskutiert werden, auch, um Vorfälle zu verhindern. Es sollten praktische Handlungsanweisungen im Umgang mit Gewalt und deren Dokumentation formuliert werden. In Ergänzung hierzu sind Fortbildungen zu geeigneten Verfahrensweisen wie Deeskalation sinnvoll. Es ist hilfreich, Gewaltvorfälle zentral zu erfassen und regelmäßig auszuwerten, um einen Verlauf über einen längeren Zeitraum feststellen und gegebenenfalls Gegenmaßnahmen ergreifen zu können.

Es wird empfohlen, geeignete Maßnahmen zum Gewaltschutz zu ergreifen.

D Weitere Vorschläge

I Sturzprophylaxe

Die Einrichtung erfasst Sturzanalysen nicht zentral. Die Erfassung dieser Vorkommnisse ist sinnvoll, um positive oder negative Entwicklungen zu erkennen und mit Blick auf die Prävention gegebenenfalls frühzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Es wird angeregt, Sturzanalysen aller Wohnbereiche regelmäßig zentral auszuwerten.

II Beschwerdemöglichkeit

In der Einrichtung existiert ein Briefkasten, in den Wünsche, Anregungen und Beschwerden anonym eingeworfen werden können. Dieser war jedoch nicht als solcher gekennzeichnet.

Daher wird angeregt, den Beschwerdebriefkasten gut lesbar zu beschriften und an zentraler Stelle aufzuhängen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und die Nationale Stelle über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2018 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme anonymisiert auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, den 12. Dezember 2018